

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **38=58 (1892)**

Heft 45

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

züglich des Personals als auch der Kosten des Materials halten sollen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Fahrrad unter ganz bestimmten Voraussetzungen recht gute, ja selbst wichtige Dienste leisten kann; aber es wird trotzdem niemals im Stande sein, den Kavalleristen als Meldereiter zu ersetzen. Die erst vor Kurzem in unsere Felddienstordnung aufgenommene Bestimmung, dass allen selbständig auftretenden Infanterieabtheilungen stets einige Meldereiter beizugeben sind, lässt zur Genüge erkennen, dass man bei uns einer weiten Ausdehnung der Verwendung des Fahrrades für militärische Zwecke nicht gerade günstig gestimmt ist. Die Erfahrungen werden in nicht langer Zeit lehren, dass diese Stimmung die richtige ist; jedenfalls steht auch jetzt schon fest, dass das Fahrrad in militärischer Beziehung weitaus nicht den überschwänglichen Lobpreisungen entsprochen hat, auf Grund deren seine Einführung in die Ausrüstung der Heere bewerkstelligt werden sollte.

(M.-W.-Bl.)

Eidgenossenschaft.

— (Ueber den Landsturm) berichtet der „Landb.“: „Der Bundesrath soll beabsichtigen, die Munition für den bewaffneten Landsturm, mit Ausnahme der 30 Patronen Nothmunition, welche dem Manne persönlich in Verwahrung gegeben werden, nicht in den kantonalen Zeughäusern zu magazinieren. Dieselbe soll vielmehr auf den Kompagniesammelplätzen den Kreiskommandanten, Sektionschefs oder eidg. Pulververkäufern, je nachdem einer dieser letztern an dem betreffenden Kompagniesammelplatz wohnt und passende Lokalitäten besitzt, in Verwahrung gegeben werden. Möglicherweise werde man auch eigene Munitionshäuschen erstellen.“

Die Massregel scheint zweckmässig und noch zweckmässiger würde es sein, die 30 Patronen Nothmunition, die jetzt an den Landsturmann hinausgegeben werden, ebenfalls auf dem Kompagniesammelplatz zu magazinieren, bis sie bei einem feindlichen Einfall gebraucht wird. Es wird dann, „wenn man wirklich scharfe Munition braucht, sicher mehr vorhanden sein, als bei dem jetzigen Vorgang.“

— (Die Neubewaffung) der IV. Division hat mit der Entlassung des 16. Infanterieregiments am 22. Oktober ihren Abschluss erreicht. Von Truppen des Auszuges befand sich jetzt nur noch das 32. Infanterie-Regiment (Tessin) im Dienst; dasselbe wurde am 29. Oktober entlassen und damit wird auch die Neubewaffung des gesamten Auszuges vollendet sein. An Landwehrtruppen befindet sich von der V. Division auf den Waffenplätzen Aarau, Liestal und Solothurn je ein Bataillon im Dienst und wird mit Abschluss der gegenwärtigen Kurse das 17. und 19. Landwehrregiment vollständig, das 18. und 20. Landwehrregiment in einem, beziehungsweise zwei Bataillonen neubewaffnet sein. Es verbleiben dann noch die Bataillone 53 (Baselland), 54 (Baselstadt) und 58 (Aargau). Es hat auf die Mannschaft einen sehr guten Eindruck gemacht, dass gleich beim Dienst Eintritt alle nicht mehr felddiensttauglichen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände durch bessere ersetzt werden. In dem III. Divisionskreis wird gegenwärtig das 11. Landwehr-Regiment neu bewaffnet, und zwar zwei Bataillone in

Bern und eines in Thun. Das 12. Landwehr-Regiment (Berner Oberländer) bildet alsdann den Abschluss. (B.)

— (Das Infanterie-Regiment Nr. 32) wurde Samstag den 29. Oktober in Bellinzona aus dem Dienst entlassen. Die Entlassung ging ruhig und ohne Störung vor sich. Fünf Soldaten, die bei Anlass des Krawalls in Verhaft gesetzt wurden, sind von dem Kreisinstruktor, Herrn Oberst Wassmer, im Disziplinarwege mit 20 Tagen Gefängnis bestraft worden. Dieselben wurden aus Zweckmässigkeitsgründen nicht vor das Kriegsgericht der VIII. Division verwiesen. Die 3. und 4. Kompagnie des Infanteriebataillons Nr. 94 sollen nach Verfügung des eidg. Militärdepartements das nächste Jahr zu einem Strafdienst einberufen werden.

Ausland.

Frankreich. Die Frage der Schaffung eines neuen Grades in der Generalität, der Armeegenerale, welche an die Stelle der *Maréchaux de France* treten würden, beschäftigt lebhaft den Oberkriegsrath, dessen Mitglieder über die Zweckmässigkeit einer solchen Anordnung verschiedener Meinung sind. Während die Einen meinen, dass es sich nicht empfehle, durch eine derartige Anordnung der Regierung die Hände zu binden, indem man sie verhindere, aus der Zahl der Divisionsgenerale die zur Führung von Heeren ihr als die meistgeeignetsten erscheinenden auszuwählen, fürchten Andere, sich für die Massregel auszusprechen, weil man glauben könnte, dass sie selbst sich auf die höhere Stellung mit ihren materiellen Vortheilen und mit dem Fortfallen der Altersgrenze Hoffnung machten. *Le Progrès militaire* Nr. 1246/1892 schreibt bei Besprechung der Frage, dass das Ministerium beabsichtige, die Ernennung von 10 Armeegeneralen zu beantragen. Daneben würde es 100 Divisions- und 200 Brigadegenerale geben. (Milit. Wochenbl.)

Orell Füßli - Verlag, Zürich.

Exerzier-Reglement für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

Lehrbuch für die Unteroffiziere der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

Militärischer Begleiter für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

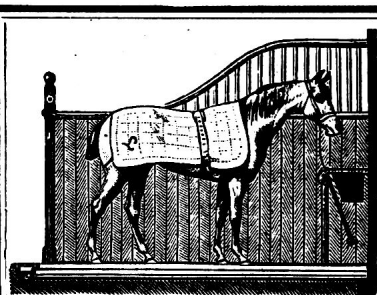
Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

E. Knecht, Zürich,

unter dem Hôtel Baur, Poststrasse.

Specialität in Militärhandschuhen,

weisse Glacés und Waschleder von Fr. 2. 50 an
 weisse und graue Wildleder " " 5. — "
 rothe Glacés " " 3. — "
 weisse und graue leinene " " 2. 50 "
 per Paar, bei halben und ganzen Dzd. entsprechender
 Rabatt. — Jedes einzelne Paar garantirt. (M 9499 Z)
 Auswahlendungen nach Auswärts franco zu Diensten.



Gebrüder Lincke, Zürich.

**Pferdestallungen,
 Geschirr- u. Sattelkammer-
 Einrichtungen.**
 Patentirt. Rationell.
 Referenzen zu Diensten.
 Pläne und Vorausschläge franco.

(9)